

Schulbesuchs- und Hausordnung für die Berufsschule



Unsere Schule ist eine Erziehungs- und Bildungseinrichtung, in der wir uns als Schulgemeinschaft wohlfühlen sollen. Grundvoraussetzung für ein gelingendes Zusammenleben sind gegenseitige Rücksichtnahme und eine von allen mitgetragene Ordnung.

I. Geltungsbereich und Durchsetzung

Diese Schulbesuchs- und Hausordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Berufsschule und sinngemäß für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Lehrgängen, Kursen und Veranstaltungen.

Verstöße gegen diese Ordnung werden entsprechend den Bestimmungen der Schulordnung geahndet; bei nicht schulischen Veranstaltungen kann Hausverbot erteilt werden.

Im Rahmen dieser Schulbesuchs- und Hausordnung sind Lehrkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses weisungsbefugt.

II. Schulbesuchsordnung

Die nachfolgenden Regelungen sind auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen erstellt:

1. Teilnahme am Unterricht

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, pünktlich und regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Klassen sind an die im Stundenplan festgelegten Unterrichtszeiten gebunden. Änderungen können nur von der Schulleitung genehmigt werden.

2. Unterrichtsversäumnisse

Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht teilzunehmen, so ist die Schule **zwischen 07:30 Uhr und 08:10 Uhr am Morgen des ersten Abwesenheitstages** per E-Mail, Webuntis oder telefonisch unter Angabe des Grundes zu verständigen. Zusätzlich zu dieser Verständigung ist die Abwesenheit vom Unterricht schriftlich zu entschuldigen.

Dabei ist die Regelung des betreffenden Fachbereiches zu beachten.

Angesagte Leistungsnachweise (z.B. Schulaufgaben) sind mit einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu entschuldigen. Der Eingang der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung hat **spätestens zehn Tage** nach dem Versäumen des Leistungsnachweises zu erfolgen.

Werden die beschriebenen Anforderungen nicht erfüllt, so gilt die Abwesenheit als unentschuldig. Dies hat bei einem Leistungsnachweis die Note 6 zur Folge. Ein Hinweis auf unentschuldigtes Fernbleiben erfolgt zudem im Jahreszeugnis.

An der Berufsschule gilt als Nachtermin für entschuldigtes versäumte Leistungsnachweise grundsätzlich der Tag des Wiedererscheinens zum Unterricht – sofern nichts anderes vereinbart. Nacharbeiten können auch in der unterrichtsfreien Zeit gefordert werden.

3. Beurlaubungen vom Unterricht

Schülerinnen und Schüler können nur in dringenden Ausnahmefällen auf rechtzeitig gestellten schriftlichen Antrag beurlaubt werden. Die Anlässe, für die eine Beurlaubung ausgesprochen werden kann, sind in der Schulordnung aufgeführt. Hier wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass betriebliche Gründe, wie erhöhter Arbeitsanfall, keine dringenden Ausnahmefälle im Sinne der Schulordnung darstellen. Eine Beurlaubung vom Blockunterricht kann grundsätzlich nicht gewährt werden. Der Erholungsurlaub ist ausschließlich in den Schulferien zu nehmen.

4. Befreiungen von Unterrichtsfächern

Befreiungen von einzelnen Unterrichtsfächern sind in der Regel nicht möglich. Ausnahmen sind nur für Berufsschulberechtigte möglich. Hiervon ausgenommen ist die Abmeldung vom Religionsunterricht. Informationen hierzu erfolgen über die Klassenleitung.

III. Hausordnung

1. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Unterrichtsräumen sind alle Schülerinnen und Schüler aufgerufen. Essen ist während der Unterrichtszeit nicht gestattet.

Jede Klasse organisiert nach näheren Anweisungen durch die Klassenleitung einen Ordnungsdienst für das Klassenzimmer. Diese hat dafür zu sorgen, dass der Lehrsaaal nach Beendigung des Unterrichts in einem ordentlichen Zustand hinterlassen wird. Im Übrigen ist jede Schülerin und jeder Schüler für die Sauberkeit des eigenen Platzes verantwortlich.

Die Benennung des Ordnungsdienstes für das Schulgebäude und den Pausenhof erfolgt mittels Durchsage.

2. Die Müllentsorgung erfolgt nach dem Trennungsprinzip. Jede Schülerin und jeder Schüler hat die dafür bereitstehenden Behälter zu benutzen.

3. **Das Rauchen in der Schule und auf dem Schulgelände ist verboten (vgl. Gesundheitsschutzgesetz).**
Das Verbot gilt auch für Snus, E-Zigaretten, E-Shishas und andere Tabakerzeugnisse. Bei Nichtbeachtung muss mit einem Verweis gerechnet werden.
4. **Drogen sind verboten.** Bei Nichtbeachtung muss mit einem Verweis gerechnet werden. Zusätzlich werden Eltern/Erziehungsberechtigte und Betrieb informiert. Die Schule behält sich vor, Verstöße zur Anzeige zu bringen.
5. Die Lehrsäle werden in den Pausen und beim Wechsel des Unterrichtsraumes abgeschlossen.
Für den Inhalt von Taschen (z. B. Geld, Wertsachen) kann **keine Haftung** übernommen werden.
Fundsachen sind beim Hausmeister oder im Sekretariat abzugeben.
6. Fahrzeuge dürfen nur auf den ausgewiesenen Parkflächen abgestellt werden.
- Für Fahrräder und Krafräder steht eine eigene Halle zur Verfügung.
- **Das Parken auf dem Lehrerparkplatz ist den Schülerinnen und Schülern untersagt.**
- Auf dem gesamten Gelände der Schule gilt die StVO, d. h. Halteverbotsbereiche wie Feuerwehruzufahrten und Bushaltestellen sind auf jeden Fall freizuhalten. Es gilt im gesamten Schulbereich **Schrittgeschwindigkeit**.
7. Alle Schülerinnen und Schüler des Beruflichen Schulzentrums Schongau sind gegen Unfälle in der Schule bzw. auf dem Schulweg gesetzlich über die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) versichert. Um Nachteile für die Betroffenen zu vermeiden, ist in jedem Fall der behandelnde Arzt auf den Schulunfall hinzuweisen. Außerdem ist in allen Fällen im Schulsekretariat unverzüglich eine Unfallmeldung zu erstatten.
8. Die Schülerinnen und Schüler haben mit Einrichtungsgegenständen, Lehr- und Unterrichtsmitteln pfleglich umzugehen. Wer das Gebäude, Einrichtungsgegenstände sowie Lehr- und Lernmittel der Schule beschädigt, haftet für den Schaden.
9. **Während des Unterrichts sind Mobilfunkgeräte und sonstige digitale Speichermedien auszuschalten.**
Bei Nichtbeachtung des Gesetzes (vgl. Art. 56 Absatz 5 BayEUG) können Mobilfunkgeräte und sonstige digitale Speichermedien bis zum Unterrichtsende (mit SIM-Karte) eingezogen werden.
Zusätzlich muss mit einem Verweis gerechnet werden.

IV. Ergänzungen

1. Sporthallenordnung
Für den Bereich der Sportanlagen gilt die Sporthallenordnung.
2. Fachraumordnung
Für die verschiedenen Fachräume gelten unterschiedliche Nutzungsvereinbarungen. Im Einzelfall wird auf diese verwiesen. Im gewerblichen und hauswirtschaftlichen Bereich sind die Unfallverhütungsvorschriften besonders zu beachten.

Schongau, 31. August 2020

gez. Andreas Streinz, OStD
Schulleiter